

Studienvoraussetzung: Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungspflicht

Studienvoraussetzung: Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kranken- und Pflegeversicherung ist für Studierende Pflicht und muss bei der Immatrikulation an einer deutschen Hochschule nachgewiesen werden.

Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland müssen nachweisen, dass sie krankenversichert sind, um sich für das Studium einschreiben zu können. Die Bescheinigung über die Versicherung muss bei der Immatrikulation vorliegen. Das gilt auch für Studierende aus dem Ausland. Die Versicherungspflicht gilt automatisch auch für die soziale Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch)

Studierende, die vor dem Studium in der gesetzlichen Krankenkasse ihrer Eltern beitragsfrei familienversichert waren, bleiben es bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs. Das gilt unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder nicht. Zeiten für den freiwilligen Wehrdienst, für Bundesfreiwilligendienste oder vergleichbare Dienste verlängern diese Altersgrenze gemäß § 10 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V).

Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, können wählen, ob sie Beiträge zur studentischen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zahlen wollen. Bei den gesetzlichen Krankenkassen lohnt es sich, die Beitragshöhe und die angebotenen Leistungen miteinander zu vergleichen!

Achtung: Studierende, die neben dem Studium **mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten**, werden als normale Arbeitnehmer/innen versichert und zahlen höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dasselbe gilt, wenn man mehr als nur "geringfügig" beschäftigt ist (sogenannter 450-Euro-Job) oder das monatliche Gesamteinkommen 445 Euro (gültig für das Jahr 2019) übersteigt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V).

Wer bereits vor dem Studium **privat versichert** war, kann innerhalb der ersten drei Monate nach der Immatrikulation entweder die freiwillige private oder gesetzliche Krankenversicherung wählen und zahlt den Beitrag für Studierende. Diese Entscheidung ist für das gesamte Studium bindend.

Hinweis: Privat versicherte Studierende müssen für die Krankenversicherung ihrer eigenen Kinder zahlen. Die Kinder von gesetzlich versicherten Studierenden sind dagegen automatisch beitragsfrei familienversichert.

Ende der studentischen gesetzlichen Krankenversicherung

Nach der Vollendung des 30. Lebensjahres oder dem Abschluss des 14. **Fachsemesters** endet regelmäßig die studentische gesetzliche Krankenversicherung (§ 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V), und zwar einen Monat nach Ablauf des letzten Semesters (§ 190 Absatz 9 SGB V). Diese Höchstdauer kann im Einzelfall verlängert werden, z. B. bei Geburt und Betreuung eines Kindes, Behinderung, Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg.

Spätestens endet der kostengünstigere Krankenversicherungsschutz für Studierende jedoch mit der Vollendung des 37. Lebensjahres. Danach müssen sich Studierende entweder freiwillig in der

gesetzlichen Krankenkasse oder privat versichern lassen. **Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.**

Duales Studium

Teilnehmer/innen an dualen Studiengängen sind den zur Berufsausbildung Beschäftigten (Azubis) gleichgestellt (§ 5 Absatz 4a Satz 2 SGB V). Wenn sie eine Art Vergütung (Gehalt, Stipendium) erhalten, sind sie einheitlich in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und der Arbeitsförderung als Beschäftigte versicherungspflichtig. Die günstigeren Konditionen der Krankenkassen für Studierende gelten dann nicht.

Achtung: Die Fachsemester eines dualen Bachelorstudiums und die eines nicht dualen Masterstudiums in derselben Fachrichtung werden zusammengerechnet. Nach dem Abschluss des 14. Fachsemesters endet die studentische gesetzliche Krankenversicherung regelmäßig!

Seitenmenü: 0

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/studienvoraussetzung-kranken-und-pflegeversicherung>

Links

- [1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>
- [2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1731>
- [3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1731>
- [4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>
- [5] <mailto:?Subject=Studentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fstudienvoraussetzung-kranken-und-pflegeversicherung>
- [6] <https://twitter.com/share>
- [7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>
- [8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/studienvoraussetzung-kranken-und-pflegeversicherung>